

Angaben in Euro – Stand 01.01.2026:

Pflegegrad	Pflegevergütung <sup>1</sup>	Ausbildungsumlage	Unterkunft <sup>2</sup>	Verpflegung <sup>2</sup>	Investitionskosten <sup>3</sup>	Pflegesatz/ Tag	Anteil der PK/ Tag <sup>4</sup>	Eigenanteil/ Tag
1	74,12	5,40	22,88	16,54	13,15	132,09	0	<b>132,09</b>
2	105,72	5,40	22,88	16,54	13,15	163,69	111,12	<b>52,57</b>
3	122,62	5,40	22,88	16,54	13,15	180,59	128,02	<b>52,57</b>
4	140,24	5,40	22,88	16,54	13,15	198,21	145,64	<b>52,57</b>
5	148,16	5,40	22,88	16,54	13,15	206,13	153,56	<b>52,57</b>

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- 1 Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.
- 2 Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 3 Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 4 Nach § 42 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Ab dem 01.07.2025 gilt ein einheitlicher Gemeinsamer Jahresbetrag von 3.539 EUR, der für Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI genutzt werden kann. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.